Satzung

des

Landesverbandes der Kita- und Schulfördervereine Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verband trägt den Namen ,,Landesverband der Kita- und Schulfördervereine Rheinland-Pfalz" mit der Abkürzung ,,LSFV-RP", im Folgenden LSFV-RP genannt. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- Der LSFV-RP hat seinen Sitz in Mainz.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Landesverband der Kita- und Schulfördervereine in Rheinland-Pfalz e.V. ist Mitglied im Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine e.V. (BSFV).

§ 2 Ziel und Zweck des LSFV-RP

- Zweck des LSFV-RP ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
    - Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Kita- und Schulfördervereine und deren ideeller und finanzieller Förderung;
    - Ideelle und finanzielle Unterstützung von Kitas und Schulen, deren Träger gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bei ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Ausbildungsaufgabe i.S. v. § 58 Nr.1 Abgabenordnung (AO) insbesondere durch Stärkung und Professionalisierung der Arbeit sowie der Förderung der Gründung von Kita- und Schulfördervereinen;
    - Förderung der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs dieser Vereine;
    - Förderung von Transparenz;
    - Schulungen
- Des Weiteren vertritt der LSFV-RP die Interessen der Kita- und Schulfördervereine in der Öffentlichkeit.
- Der LSFV-RP entwickelt und pflegt Kontakte zu anderen Verbänden mit vergleichbarer Zielsetzung.
- Der LSFV-RP unterrichtet die Mitglieder bei Bedarf über alle für sie wichtigen Vorgänge sowie über alle grundsätzlichen Entscheidungen, die von seinen Organen getroffen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der LSFV-RP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ,,Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des LSFV-RP dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSFV-RP fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des LSFV-RP.
- Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstands können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- Ordentliche Mitglieder des LSFV-RP können gemeinnützige Fördervereine von Kitas und Schulen (Mitgliedsvereine) aus Rheinland-Pfalz, Unternehmen und natürliche Personen (Einzelpersonen) werden, die seine Ziele unterstützen.
- Als korrespondierende Mitglieder können juristische Personen (z.B. Vereine) aufgenommen werden, die die Ziele des LSFV-RP fördern. Mitgliedsvereine, die die Gemeinnützigkeit nicht nachweisen, werden als korrespondierende Mitglieder geführt. Sie erhalten keine Zuwendungen des Vereins.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des LSFV-RP verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- Die Mitgliedschaft im LSFV-RP wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- Die Mitgliedschaft endet durch
    - Austritt, der vom Mitglied schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
    - Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
    - Auflösung der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person.
    - Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Mitgliedsvereine erhalten vom LSFV-RP Auskunft, Rat und Unterstützung in allen zu ihren Aufgaben gehörenden Angelegenheiten.
- Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des LSFV-RP zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt, insbesondere, den LSFV-RP unverzüglich über Änderungen der Adresse, der Ansprechperson oder der Bankverbindung zu informieren.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag mittels SEPA-Lastschrifteinzug an den LSFV-RP zu zahlen. Korrespondierende Mitglieder nehmen an Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teil.

- Mitgliedsvereine, die ordentliche Mitglieder sein wollen, sind verpflichtet, eine vollständige Kopie der jeweils aktuellen Satzung und des jeweilig aktuellen Freistellungsbescheids/ Feststellungsbescheids unaufgefordert dem LSFV-RP zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Organe des LSFV-RP

Organe des LSFV-RP sind
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Beirat

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - Sie wird fünf Wochen vor der Versammlung in Textform angekündigt. Die Einladung erhalten die Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
  - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies in Textform beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung nicht eine Versammlungsleitung bestimmt.
  - Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder werden vertreten durch die gesetzliche Vertretung oder eine mittels Vollmacht benannte Person, die höchstens drei Mitglieder vertreten darf.
  - Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
  - Entlastung des Vorstands

    - Wahl des Vorstands
    - Wahl der Kassenprüfer*innen
    - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
    - Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer*innen und Beirät*innen
    - Beschluss über die Beitragsordnung. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.
    - Änderung der Satzung
    - Auflösung des LSFV-RP
- Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der ,,Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt werden.
- Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand des LSFV-RP setzt sich wie folgt zusammen.
    - Vorsitzende(r)
    - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
    - Schatzmeister*in
- Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort zusammenzukommen und seine Aufgaben im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Vorstandssitzung und Hybrid-Vorstandssitzung). Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Die Zugangsdaten sind geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

- Der Vorstand wird ergänzt durch bis zu 6 Beisitzer*innen. Der Vorstand und die Beisitzer*innen bilden den ,,erweiterten Vorstand".
- Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit durch den Vorstand widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.
- Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Der Beirat

- Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen, die aufgrund besonderer Fachkenntnisse den Vorstand bei seiner Arbeit besonders fördern und beraten können. Sie werden vom Vorstand bis auf Widerruf berufen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Die Beirät*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des erweiterten Vorstands und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 11 Kassenprüfung

- Die Kasse und die Rechnungslegung des LSFV-RP werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des erweiterten Vorstands noch Angestellte des LSFV-RP sein.
- Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Satzungsänderungen

- Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen

§ 13 Datenschutz

Für den LSFV-RP ist der Schutz von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen und diese werden konform nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung des Landesverbandes, die sich der Vorstand geben kann.

§ 14 Auflösung

- Die Auflösung des LSFV-RP kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- Bei Auflösung des LSFV-RP oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an den Bundesverband der Kita- und Schulfördervereine, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Satzung des LSFV-RP zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08. November 2022.

gez. Dr. Asif Stöckel-Karim
Vorsitzender